



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR
INNERES

A-1014 Wien, Herrngasse 7
Tel. (++43)-1-53 126/2452
Telefax-Nr. 53 126-2240
DVR: 0000051

Kabinett des Bundesministers
Dr. Caspar EINEM

Zahl: 41.200/52-II/15/95

Wien, am 29. Juli 1995

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER
Parlament
1017 W i e n

XIX. GP.-NR
1296 /AB
1995 -08- 04

ZU 1534 **10**

Die Abgeordneten zum Nationalrat KISS und Kollegen haben am 29. Juni 1995 unter der Nummer 1534/J an mich die schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "den Verein 'Kunst- und Kulturverein FLEX'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Wie lauten die Statuten des Vereines "Kunst- und Kulturverein FLEX"?
2. Wie setzt sich der Vorstand des Vereines zusammen?
3. Werden zur Zeit irgendwelche rechtlichen Schritte in bezug auf diesen Verein in die Wege geleitet?
4. Wenn ja, welche und aus welchen Gründen?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Die derzeit in Geltung stehenden Statuten des Vereines "Kunst- und Kulturverein U.S.W." mit dem Sitz in Wien liegen dieser Beantwortung informationshalber bei. Ein Verein "Kunst- und Kulturverein FLEX" scheint im Vereinsregister der Bundespolizeidirektion Wien nicht auf.

- 2 -

Zu Frage 2:

Laut letzter, bei der Bundespolizeidirektion Wien aufliegender Anzeige des Vereins vom 8. Mai 1995 scheint Thomas ELLER als Obmann dieses Vereines auf, dem gemäß § 10 der Statuten die Vertretung des Vereines nach außen obliegt.

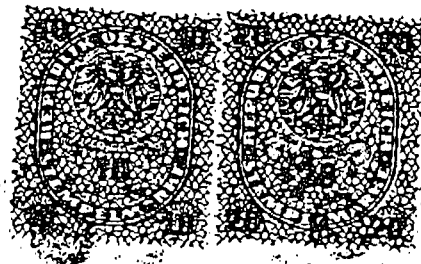
Zu den Fragen 3 und 4:

Bei den zur Vollziehung des Vereinsgesetzes 1951 zuständigen Behörden ist derzeit kein Verfahren in bezug auf diesen Verein anhängig.

Beilage

4

Kunst- und
S T A T U T E N
 des Kulturvereines U.S.W.



§ 1 Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen "*Kunst- und* Kulturverein U.S.W." und hat seinen Sitz in Wien.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, besteht in der Förderung, Pflege und Entfaltung künstlerischer Aktivitäten. Der Kunst- und Kulturverein U.S.W. versucht ein Forum für künstlerische Ausdrucksmöglichkeiten zu schaffen, sowie durch innovative Tätigkeiten das Spektrum künstlerischer Ausdrucksmöglichkeiten innovativ und kreativ zu erweitern. Er bezweckt insbesondere die Förderung künstlerischer Schaffentätigkeit und die kulturelle Entfaltung seiner Mitglieder auf den Gebieten Musik, Malerei, Bildhauerei, Photographie, Metallschmuck einschließlich der Dokumentation solcher Aktivitäten. Integrierender Bestandteil dieser Aufgabe ist die Beratung und soziale Betreuung von Vereinsmitgliedern sowie deren Zielgruppe. Desgleichen sollen alle künstlerischen und kulturellen Aktivitäten zugleich als Ausgangspunkt für weiterführende Initiativen dienen, im Zuge derer die Vereinsmitglieder zu neuem Verständnis ihres sozialen Umfeldes gelangen können. Dabei sollen v.a. Randgruppen und Jugendliche mit Problemen auf dem Arbeitsmarkt angesprochen werden.

Tätigkeiten zur Erreichung des Vereinszwecks: Kunst- und Kulturveranstaltungen, Ausstellungen, Clubbetrieb als Anlaufstelle in allen sozialen Fragen.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht:

- durch das Reinerträgnis von Veranstaltungen
- durch sonstige Zuwendungen (Spenden, öffentliche Zuwendungen)

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereines gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- b) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit durch Zahlung eines Förderungsbeitrags unterstützen.
- c) Die Ehrenmitgliedschaft kann natürlichen Personen wegen besonderer Verdienste um den Verein verliehen werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle physischen sowie juristischen Personen werden.

Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern* entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung steht dem Antragsteller die Anrufung der Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereines wirksam.

** sowie Ehrenmitgliedern*

5

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluß.

- a) Der Austritt kann jederzeit ^{wobei der Schriftverkehr} ~~durch einen eingeschriebenen Brief~~ erklärt werden, ^{schriftlich} ~~der~~ an den Vorstand zu richten ist. Die Beitragspflicht dauert für das laufende Jahr an.
- b) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr besteht.
- c) Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluß ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- d) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in § 6 c) genannten Gründen beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen. Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme, ^{so wie das aktive und passive Wahlrecht} Ehrenmitglieder Sitz und beratende Stimme in der Generalversammlung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Schaden erleiden könnte. Alle Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsgebühr wird jedes Jahr vom Vorstand festgesetzt. Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.

§ 8 Die Vereinsorgane

Organe des Vereines sind:

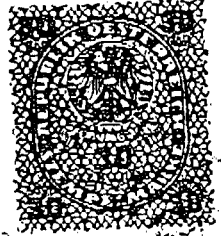
- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Kontrolle
- das Schiedsgericht

§ 9 Die Generalversammlung

- a) Die Generalversammlung findet jedes Jahr statt. Die Einberufung bleibt dem Vorstand vorbehalten.
- b) Eine außerordentliche Generalversammlung ist vom Vorstand binnen Monatsfrist einzuberufen, ~~wobei zur Beschlussfassung eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.~~ X
- c) Anträge an die Generalversammlung sind mindestens 14 Tage vor dem Termin der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.

X wenn ein diesbezüglicher Beschluss des Vorstandes o. der Generalversammlung vorliegt o. auf schriftlichem begründeten Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder o. auf Verlangen der Kontrolle.

6



- d) In die Kompetenz der Generalversammlung fallen folgende Angelegenheiten:
- Wahl des Vorstandes, der Kontrolle
 - Änderung der Statuten
 - Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlußfassung über die Auflösung des Vereines
- e) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.
- f) Die Generalversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der ~~Delegierten~~ ^x anwesend ist. Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Beschlußfassungen im Zusammenhang mit § 9 d) "Änderung der Statuten und Auflösung des Vereines" bedingen eine 2/3 Mehrheit. Ist die Generalversammlung nicht beschlußfähig, so findet nach 30 Minuten eine neuerliche Generalversammlung statt, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.
- h) die Leitung der Generalversammlung obliegt dem Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern.
- i) In der Kompetenz der außerordentlichen Generalversammlung fallen nur jene Angelegenheiten, zu deren Behandlung sie einberufen wurde, sofern nicht die ~~Delegierten~~ ^x zur Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit eine Änderung der Tagesordnung beschließen.

^x
^{xx} } stimmberechtigten Mitglieder

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen: dem Obmann, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Generalversammlung kann mehr Mitglieder als Stellvertreter dieser Funktionäre wählen. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf ein Jahr gewählt. Für zurückgetretene Vorstandsmitglieder kann bis zu deren Neubestellung durch die Generalversammlung ein anderes wählbares Mitglied vom Vorstand kooptiert werden.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere aber die Führung der laufenden Geschäfte des Vereines, die Vorbereitung der Generalversammlung sowie deren Einberufung, die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und Jahresabschlusses.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 seiner Mitglieder beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 11 Die Kontrolle

Die Verbreitung nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen obliegt dem Obmann.

Die Kontrolle besteht aus zwei Mitgliedern, die von der Generalversammlung für die Dauer eines Jahres gewählt werden. Ihnen obliegt die Überprüfung der laufenden Geschäfte und des Rechnungsabschlusses.

7

Das Schiedsgericht

- § 12 (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.³
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus ~~sechs~~ ^{drei} ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 14 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereines

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.